

Praktikumsordnung der Universität Erfurt für die konsekutive Lehrerausbildung im Bereich berufsbildende Schulen

vom 28. August 2009

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Praktikumsordnung der Universität Erfurt für die konsekutive Lehrerausbildung im Bereich berufsbildende Schulen

vom 28. August 2009

Gemäß § 3 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008, S. 207), erlässt die Universität Erfurt folgende Praktikumsordnung; für den Senat der Universität Erfurt hat der Präsident diese Ordnung am 28. August 2009 verfügt. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1 Rechtliche Grundlagen der Praktikumsordnung

(1) Mit dieser Ordnung regelt die Universität Erfurt die Organisation der Praktika für Studierende mit dem Berufsziel Lehrer an berufsbildenden Schulen.

(2) Die Praktikumsordnung ergänzt folgende Prüfungs- und Studienordnungen:

- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang vom 25. Oktober 2006, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.1-2 in der jeweils geltenden Fassung;
- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld vom 25. Mai 2007, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.2-2 in der jeweils geltenden Fassung;
- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für die Magister-Studiengänge Lehramt-II vom 11. Juli 2008, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.2 in der jeweils geltenden Fassung;
- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Lehramt berufsbildende Schule vom 12. Juni 2009, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.2.1 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die für gestufte BA/MaL-Studiengänge eingeschrieben sind und das Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen anstreben.

§ 3 Formen der Praktika in BA und MaL

Als Organisationsformen für Praktika sind Blockpraktika oder studienbegleitende Tagespraktika möglich. In die Studiengänge der gestuften Lehrerbildung sind folgende Praxisphasen integriert:

- Im Baccalaureus-Studiengang muss ein Praktikum, das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum (VOP) in einer berufsbildenden Schule, dass von der Universität Erfurt angeboten wird, erfolgreich abgeschlossen werden.
- Im Magister-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (MaL-BS) sind die Praktika in den erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen verankert. Im Magisterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen werden drei erziehungswissenschaftliche Praktika und je zwei fachdidaktische Praktika in jedem Unterrichtsfach absolviert.

§ 4 Vorbereitetes pädagogisches Orientierungspraktikum

(1) Das VOP ist allgemeine Zugangsvoraussetzung zum Magister-Studiengang Lehramt (vgl. § 7 Absatz 2 MaL-RPO-II).

(2) Das VOP steht in der gemeinsamen Verantwortung des Praktikumsreferates der Erfurt School of Education (ESE) und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Das VOP hat zum Ziel, den Wechsel von der Schüler- zur Lehrerperspektive anzubauen und damit bei den Studierenden ein neues Rollenverständnis zu entwickeln. Studierende sollen erste Einsichten in die Komplexität des Lehrerberufes vor dem Hintergrund der Schultypspezifität gewinnen und angeregt werden, ihre beabsichtigte Berufswahl zu reflektieren und ihre Eignung zum Lehrerberuf zu überprüfen.

(4) Daraus ergeben sich die folgenden Schwerpunkte:

- Schule als gesellschaftliche und pädagogische Institution als Lern- und sozialer Erfahrungsraum,
- Unterricht unter dem Anspruch der Vermittlung und Aneignung von Wissen und Fähigkeiten sowie Urteilskompetenz,
- Der Beruf des Lehrers: Erwartungen und Ansprüche - Aufgaben und Kompetenzen,
- Beobachten und protokollieren in Schule und Unterricht.

(5) Das VOP besteht aus den Veranstaltungsteilen: Vorlesung (15 Präsenzstunden), zwei Blockseminare zur Vor- und Nachbereitung (15 Präsenzstunden) und Praktikum. Alle Veranstaltungsteile bilden zeitlich und inhaltlich eine Einheit und sind unmittelbar aufeinanderfolgend zu absolvieren. Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 90 Stunden (3 LP).

(6) Vorlesung sowie Blockseminare zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums werden in jedem Semester angeboten. Studierende, die sich für den Magisterstudiengang Lehramt bewerben möchten, müssen spätestens im 5. Fachsemester des Baccalaureus-Studienganges das VOP belegen.

(7) Das Praktikum im Umfang von mindestens 2 Unterrichtswochen wird in der vorlesungsfreien Zeit an einer berufsbildenden Schule eigener Wahl absolviert. Die Praktikumszeit von wöchentlich 20 Stunden umfasst alle Aktivitäten, Beobachtungen und Erkundungen im Unterricht und in der Schule.

(8) Als Prüfungsleistung für das VOP muss ein Praktikumsbericht von in der Regel 5 Seiten vorgelegt werden. Das Thema kann in Absprache mit dem Lehrenden, der das vorbereitende und nachbereitende Seminar leitet, und nach den Möglichkeiten der Schule von den Studierenden selbst gewählt werden. Im Praktikumsbericht soll durch die Verbindung der theoretischen Vor- und Nachbereitung mit der individuellen praktischen Erfahrung, deren Analyse und Reflexion die Entwicklung der Studierenden zum reflektierenden Lehrer unterstützt werden.

(9) Der Praktikumsbericht wird vom Lehrenden der das Praktikum begleitenden Seminare bewertet.

§ 5 Praktika im Magister-Studiengang Lehramt

Praktika im Magister-Studiengang Lehramt berufsbildende Schule sind Bestandteile von Modulen des erziehungswissenschaftlichen und des fachdidaktischen Bereichs. Die jeweiligen Modulbeschreibungen legen Ziele, Inhalte und Prüfungsleistung für das Praktikum fest. Die Praktika liegen in der Verantwortung der jeweiligen in der Modulbeschreibung genannten Fachbereiche.

§ 6 Praktika im erziehungswissenschaftlichen Bereich

(1) Im erziehungswissenschaftlichen Bereich sind zwei Pflichtpraktika und ein Wahlpflichtpraktikum im Umfang von insgesamt 12 LP nachzuweisen.

(2) Pflichtpraktika werden im Modul „Didaktik des beruflichen Lernens mit schulpraxisbezogenen Übungen“ (3 LP) und im Modul „Berufliche Unterrichts- und Lernprozesse (6 LP) absolviert. Ein Wahlpflichtpraktikum mit 3 LP ist entweder im Modul „Diagnostizieren, Beurteilen und Beraten“ oder im Modul „Entwicklung und Sozialisation“ nachzuweisen.

(3) In diesen Praktika klären die Studierenden Aufgaben und Fragestellungen zur erziehungswissenschaftlichen Praxis.

(4) Der Gesamtarbeitsaufwand für die erziehungswissenschaftlichen Praktika von 3 LP bzw. 6 LP verteilt sich auf die Präsenzstunden im Praktikum, auf die zum Praktikum gehörenden vor- und nachbereitenden Seminare und die Prüfungsleistung.

(5) Als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht zu erarbeiten. Die Anforderungen an diesen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen und werden in den zum Praktikum gehörenden vor- und nachbereitenden Seminaren gestellt.

(6) Der Praktikumsbericht wird vom Lehrenden der das Praktikum begleitenden Seminare bewertet.

(7) Die Praktika im erziehungswissenschaftlichen Bereich können als studienbegleitende Tagespraktika oder als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit an einer berufsbildenden Schule eigener Wahl absolviert werden. Für ein Praktikum mit 3 LP sind mindestens 10 Tage Praktikum nachzuweisen.

§ 7

Praktika im fachdidaktischen Bereich im MaL an einer berufsbildenden Schule

(1) Im fachdidaktischen Bereich werden vier Module absolviert. Diese verteilen sich mit je zwei Modulen auf die beiden studierten Unterrichtsfächer.

(2) In jedem der vier Module wird ein fachdidaktisches Schulpraktikum absolviert.

(3) Die fachdidaktischen Schulpraktika finden in der Regel an je einem Unterrichtsvormittag an Thüringer berufsbildenden Schulen statt.

(4) Im fachdidaktischen Schulpraktikum sind Lehrversuche zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

(5) Für jedes fachdidaktische Schulpraktikum ist ein Gesamtarbeitsaufwand von 90 Stunden (3 LP) vorgesehen. Diese verteilen sich auf die Präsenzstunden im Praktikum, die das Praktikum begleitenden Seminare und die Prüfungsleistung.

(6) Als Prüfungsvorleistung ist eine Lehrprobe zu halten. Diese geht nicht in die Note der Prüfungsleistung (Praktikumsbericht) ein.

(7) Als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht zu erarbeiten. Die Anforderungen an diesen werden in den zum Praktikum gehörenden begleitenden Seminaren gestellt.

§ 8

Organisation

(1) Über Anmeldemodalitäten der einzelnen Praktika in der konsekutiven Lehrerausbildung informiert das Praktikumsreferat der Erfurt School of Education (ESE) vor Vorlesungsbeginn. Mit der Belegung in der Abteilung Studium und Lehre erfolgt die Anmeldung zur Prüfung.

(2) Bei allen Praktika, bei denen Studierende die Praktikumsschule selbst wählen können, sind die Studierenden auch für die Kontaktaufnahme mit der Praktikumsschule und für die organisatorischen Absprachen an dieser verantwortlich. Bei Bedarf unterstützt das Praktikumsreferat der ESE die Suche nach einer geeigneten Praktikumsschule.

(3) Studierende erhalten für das vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum im Praktikumsreferat Informationsschreiben, die über das Anliegen und die Anforderungen im Praktikum informieren und die der Schulleitung der Praktikumsschule zu übergeben sind. Darüber hinaus informieren Studierende die Praktikumsschule spätestens zu Praktikumsbeginn über den von der Universität gestellten Praktikumsauftrag.

(4) Für die erziehungswissenschaftlichen Praktika erhalten die Studierenden in den das Praktikum begleitenden Veranstaltungen Informationen zu den Schwerpunkten und Anforderungen des jeweiligen Praktikums.

(4) Für die fachdidaktischen Praktika wird der Kontakt zur Praktikumsschule durch die Verantwortlichen in der jeweiligen Fachdidaktik in Kooperation mit der ESE/Praktikumsreferat hergestellt und die Schule in der Regel zugeordnet.

(5) Studierende haben während der Praktika die geltenden Vorschriften der Praktikumsschule zu beachten und die Weisungen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die der betreuenden Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen.

(6) Studierende verpflichten sich, über die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten an der Praktikumsstelle Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

(7) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumsstelle und die Universität.

(8) Bei mehr als zwei Fehltagen wird das Praktikum über die ursprünglich vorgesehene Frist hinaus um die Anzahl der Fehltage verlängert.

(9) Praktika sind Ausbildungsbestandteil. Für Studierende besteht Unfallversicherungsschutz während des Praktikums wie während des Studiums am Hochschulort.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt